

12.02.2019 - ASP Rechtsanwlrte Soukup & Platzen PartG mbB

# Zehnmal guter Rat zu Testament und Erbschaft

## Teil 2: Die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Blick haben

Wer Erbschaftsteuern nicht unnötig Steuern zahlen will, muss rechtzeitig die Weichen richtig stellen. Ob Schenkungen zu Lebzeiten, die sogenannte vorweggenommene Erbfolge, Sinn machen und wie ein Testament steuerlich optimiert werden kann, ist individuell zu ermitteln und bei Zeiten in die Tat umzusetzen. Beispielsweise können die Schenkungsteuerfreibeträge (z.B. derzeit € 400.000,00 für Kinder) alle 10 Jahre neu genutzt werden.

Dass die Enkel nach jedem Großelternteil jeweils € 200.000,00 steuerfrei erben können, sollte in eine weitsichtige Vorsorgeplanung miteinbezogen werden.

Die Freibeträge gelten bundesweit einheitlich, sind also in München und Flensburg gleich hoch.

Grundsätzlich gilt, dass die Schenkungsteuerfreibeträge alle 10 Jahre zur Verfügung stehen.

Warnung!

Das oft verwendete sog. Berliner Testament, in dem sich die Ehegatten zunächst gegenseitig als Erben einsetzen und die Kinder dann erst nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten erben, ist steuerlich sehr ungünstig.

<https://www.apraxe.de/recht/erbrecht/876/zehnmal-guter-rat-zu-testament-und-erbschaft>